

RS OGH 2011/8/30 2R233/11x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.08.2011

Norm

ABGB §387

ABGB §435

UHG §1

GBG §10

GBG §94

GrEStG §1 Abs1

BAO §160

Rechtssatz

Die Bebauung einer Liegenschaft hindert nicht ihre Dereliktion. Die Dereliktions- und Okkupationsmöglichkeit von Superädifikaten ist möglich.

Der Erwerb des Eigentumsrechtes durch Okkupation nach vorangegangener Dereliktion erfolgt bei Superädifikaten durch entsprechende Urkundenhinterlegung.

Auch für die Zueignung eines derelinquierten Superädifikats ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung oder eine Erklärung über die Selbstberechnung der Grunderwerbssteuer vorzulegen.

Entscheidungstexte

- 2 R 233/11x

Entscheidungstext LG Feldkirch 30.08.2011 2 R 233/11x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00929:2011:RFE0100006

Im RIS seit

10.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at